

§1

Der Verein führt den Namen „AUTO-MOTOR-SPORT-CLUB Pfeffelbach e.V.“ und hat seinen Sitz in 66871 Pfeffelbach.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 12/96 eingetragen.

§2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins, die Förderung und Beibehaltung des Motorsportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von öffentlichen Motorsportveranstaltungen.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes**, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Pfeffelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§3

- 1) Mitglied kann jeder Person werden. Bei Jugendlichen ist Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag, welcher in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen kann, entscheidet **die Mitgliederversammlung.**
- 2) Eine passive Mitgliedschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

§4

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel – Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, und ist spätestens im 1.Quartal des laufenden Jahres zu entrichten.

§6

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem **1 Schriftführer und dem 1 Kassierer**. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird vor der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§7

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres statt. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§8

Die jährliche Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom Schriftführer und Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen **schriftlich einberufen**. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§9

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§10

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

